

BAföG

1. Das Wichtigste in Kürze

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz, kurz BAföG, bietet eine finanzielle Unterstützung für junge Menschen, damit sie unabhängig von ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung an Schulen und Hochschulen absolvieren können. Es gibt elternabhängiges BaföG, wenn die Eltern während des Studiums oder der Ausbildung dem Grunde nach unterhaltspflichtig sind und elternunabhängiges BaföG, wenn die Unterhaltspflicht nicht besteht. Bafög für Schüler ist ein reiner Zuschuss, während BaföG für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen zu 50% als Darlehen geleistet wird.

2. Voraussetzungen

2.1. Förderfähige Ausbildungen

BaföG wird geleistet für Ausbildung an:

- Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen,
 - deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt**und**
 - die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln
- Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt
- Abendhauptschulen
- Berufsaufbauschulen
- Abendrealschulen
- Abendgymnasien und Kollegs
- Höheren Fachschulen und Akademien
- Hochschulen
- Privaten Berufsakademien

Wenn der Auszubildende:

- nicht bei seinen Eltern wohnt
- und**
- von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist
- oder**
- einen eigenen Haushalt führt und verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war
- oder**
- einen eigenen Haushalt führt und mit mind. einem Kind zusammenlebt,

kann er **Schülerbafög** für folgende Schulen und Klassen erhalten:

- Weiterführende allgemeinbildende Schule (z.B. Gymnasium) ab Klasse 10
- Berufsfachschule, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt ab Klasse 10
- Berufliche Grundbildung (z. B. Berufsvorbereitungsjahr) ab Klasse 10
- Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt

2.2. Persönliche Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um BAföG erhalten zu können:

- **Alter:** Bei Ausbildungsbeginn darf der Antragsteller max. 30 Jahre (bei Masterstudiengängen max. 35 Jahre) alt sein. Ausnahmen sind möglich (z.B. wenn wegen der Erziehung eines Kindes unter 14 Jahren die Ausbildung nicht früher begonnen werden konnte).
- **Staatsangehörigkeit:** Neben Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit werden auch Migranten und Flüchtlinge mit Bleibeperspektive und EU-Bürger gefördert, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen (genaue Bestimmungen siehe § 8 BAföG).
- **Eignung:** Es müssen die Voraussetzungen zur Erreichung des Ausbildungsziels vorhanden sein. Die

Schule oder Hochschule nimmt Schüler oder Studierende nur auf, wenn sie diese Voraussetzungen auch erfüllen, so dass ein Schulnachweis oder eine Immatrikulationsbescheinigung zu Beginn als Nachweis ausreicht. Gegebenenfalls müssen allerdings dann während der Ausbildung ein Nachweis von Leistungen nachgewiesen werden.

- **Finanzieller Bedarf** : Das Bafög wird nur geleistet, wenn Auszubildende kein oder zu wenig anrechenbares Einkommen und Vermögen haben, um ihre Ausbildung selbst zu finanzieren. Auch darf nicht genug anrechenbares **Einkommen** des Ehe- oder Lebenspartners und/oder beim elternabhängigen Bafög der Eltern vorhanden sein. Bafög ist aber **unabhängig vom Vermögen** der Ehe- oder Lebenspartner und der Eltern.

3. Elternabhängiges und elternunabhängiges Bafög

Im Normalfall ist Bafög elternabhängig, das heißt es hängt auch vom Einkommen der Eltern ab, ob und wenn ja in welcher Höhe das Bafög gezahlt wird. Berücksichtigt wird in der Regel nicht das aktuelle Einkommen der Eltern, sondern jeweils das Einkommen des vorletzten Kalenderjahrs vor Beginn des sog. Bewilligungszeitraums. Hintergrund der Regelung ist, dass meist für das vorletzte Kalenderjahr schon ein Steuerbescheid verfügbar ist.

3.1. Praxistipp

Manchmal ist das Einkommen der Eltern während des Bewilligungszeitraums voraussichtlich wesentlich niedriger als im vorletzten Kalenderjahr vor dessen Beginn (z.B. wegen Arbeitslosigkeit, Erwerbsminderung oder dem Eintritt in die Altersrente). Dann kann der Auszubildende einen **Aktualisierungsantrag** stellen. Es wird dann das Einkommen der Eltern im Bewilligungszeitraum berücksichtigt.

3.2. Voraussetzungen für elternunabhängiges Bafög

Liegt mindestens eine der folgenden Voraussetzungen vor, so wird das Bafög unabhängig vom Einkommen der Eltern geleistet:

- Der Aufenthaltsort der Eltern ist unbekannt.
- Die Eltern können aus rechtlichen Gründen oder tatsächlich nicht in Deutschland Unterhalt zahlen.
- Besuch eines Abendgymnasiums oder Kolleg.
- Beginn des Ausbildungsabschnitts nach dem 30. Lebensjahr.
- Nach einer Erwerbstätigkeit, die den eigenen Lebensunterhalt sicherte, unter einer der folgenden Voraussetzungen:
 - Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Vollendung des 18. Lebensjahres **und** nach mind. 5 jähriger Erwerbstätigkeit.
 - Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Vollendung des 18. Lebensjahres **und** nach Abschluss einer vorhergehenden, mind. 3-jährigen berufsqualifizierenden Ausbildung **und** nach mind. 3 jähriger Erwerbstätigkeit.
 - Nach einer abgeschlossenen Ausbildung von weniger als 3 Jahren **und** nach einer Erwerbstätigkeit von mehr als 3 Jahren, verlängert um mindestens die Zeit, die die Ausbildung kürzer als 3 Jahre dauerte. Bei einer 2-jährigen Ausbildung sind also 4 Jahre Erwerbstätigkeit Voraussetzung.

4. Höhe

Die Höhe des Bafög hängt von unterschiedlichen Faktoren ab:

- Eigenes Einkommen
- Eigenes Vermögen
- Einkommen der Eltern beim elternabhängigen Bafög
- Einkommen des Ehegatten/Lebenspartners
- Wohnen in eigener Wohnung oder bei den Eltern
- Art der Ausbildungsstätte
- Krankenversicherungsstatus: Familienversichert oder selbst kranken- und pflegeversichert

Als monatlicher Bedarf sind im Bafög Pauschalbeträge vorgesehen. Diese Pauschalen entsprechen den jeweiligen Höchstsätzen. Anrechenbares Einkommen und Vermögen führen zu geringeren Bafög-Leistungen.

Je nach Ausbildungsstätte wird das Bafög in unterschiedlicher Höhe ausgezahlt:

Weiterführende allgemeinbildende Schule (z.B. Gymnasium) ab Klasse 10

Berufsfachschule, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt ab Klasse 10

Berufliche Grundbildung (z. B. Berufsvorbereitungsjahr) ab Klasse 10

Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt

Wohnt bei den Eltern und ist familien-versichert	Wohnt bei den Eltern und ist selbst kranken- und pflege-versichert	Wohnt nicht bei den Eltern und ist familien-versichert	Wohnt nicht bei den Eltern und ist selbst kranken- und pflege-versichert
Kein BaföG	Kein BaföG	585 €	694 €

Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt **und**

die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln

Wohnt bei den Eltern und ist familien-versichert	Wohnt bei den Eltern und ist selbst kranken- und pflege-versichert	Wohnt nicht bei den Eltern und ist familien-versichert	Wohnt nicht bei den Eltern und ist selbst kranken- und pflege-versichert
247 €	356 €	585 €	694 €

Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt

Abendhauptschulen

Berufsaufbauschulen

Abendrealschulen

Wohnt bei den Eltern und ist familien-versichert	Wohnt bei den Eltern und ist selbst kranken- und pflege-versichert	Wohnt nicht bei den Eltern und ist familien-versichert	Wohnt nicht bei den Eltern und ist selbst kranken- und pflege-versichert
448 €	557 €	681 €	790 €

Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt

Abendgymnasien und Kollegs

Wohnt bei den Eltern und ist familien-versichert	Wohnt bei den Eltern und ist selbst kranken- und pflege-versichert	Wohnt nicht bei den Eltern und ist familien-versichert	Wohnt nicht bei den Eltern und ist selbst kranken- und pflege-versichert
454 €	563 €	723 €	832 €

Höhere Fachschulen und Akademien, Hochschulen sowie Private Berufsakademien

Wohnt bei den Eltern und ist familien-versichert	Wohnt bei den Eltern und ist selbst kranken- und pflege-versichert	Wohnt nicht bei den Eltern und ist familien-versichert	Wohnt nicht bei den Eltern und ist selbst kranken- und pflege-versichert
483 €	592 €	752 €	861 €

Ausführliche Informationen über die Anrechnung von Einkommen und Vermögen, zu berücksichtigende Freibeträge, aktuelle Bedarfssätze und die Berechnung der individuellen Förderungshöhe bietet das Bundesministerium für Bildung und Forschung unter www.bafög.de > [Das BAföG: Alle Infos auf einen Blick > Förderungsarten und Förderungshöhe](#) .

4.1. Praxistipps

- Die BAföG-Hotline des Bundesministeriums für Bildung und Forschung beantwortet kostenfrei Fragen rund ums Thema BAföG: 0800 2236341, Mo-Fr 8-20 Uhr.
- Als BAföG-Zusatzleistung gibt es für Schüler und Studierende mit Kind(ern) einen Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 150 € monatlich je Kind, das jünger als 14 Jahre ist und im

gemeinsamen Haushalt lebt (§ 14b BAföG).

5. Dauer

Schüler und Studenten erhalten BAföG in der Regel während der gesamten Dauer der Ausbildung oder des Studiums (bei Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit). Auch in unterrichts- und vorlesungsfreien Zeiten wird BAföG gezahlt. Bei einem Fernstudium ist die Förderungsdauer auf 1 Jahr begrenzt. In Ausnahmefällen ist eine Förderung über die Regelstudienzeit hinaus möglich (z.B. wegen Schwangerschaft, Kindererziehung oder Pflege naher Angehöriger und wenn Studierende die Abschlussprüfung nicht beim ersten Versuch bestanden haben).

Ab dem 5. Semester ist beim Besuch einer höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule die Einreichung eines Leistungsnachweises erforderlich, weitere Informationen beim Bundesministerium für Bildung und Forschung unter www.bafög.de > [Das BAföG: Alle Infos auf einen Blick](#) > [Einzelfragen der Förderung](#) .

Nach einem **Fachrichtungswechsel** während der Ausbildung oder dem Abbruch einer Ausbildung wird BaföG nur weitergezahlt, wenn es einen **wichtigen** oder **unabweisbaren Grund** dafür gibt. In der dadurch verursachten zusätzlichen Ausbildungszeit wird BaföG seit 2019 als **zinsloses Darlehen** ohne Zuschussanteil gezahlt. Zuvor gab es dafür nur verzinsliche Bankdarlehen.

6. Antragstellung

BAföG kann auf 3 Wegen beantragt werden:

- Ausfüllen und Einreichen der Papierformulare, erhältlich beim Amt für Ausbildungsförderung oder dem Studierendenwerk
- Ausfüllen, Ausdrucken und Einreichen der im Internet bereitgestellten Formulare
- Elektronische Antragstellung

6.1. Praxistipp

Alle Formulare zur Antragstellung, Merkblätter und einen Antragsassistenten finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter www.bafög.de > [Antrag stellen](#) . Hier finden Sie auch eine Suchfunktion für das für Sie zuständige Amt für Ausbildungsförderung.

7. Rückzahlung

Sofern BaföG nicht als Vollzuschuss sondern mit Darlehensanteil gezahlt wurde gilt:

- Das Darlehen ist zinslos und auf max. 10.000 € (für erstmalig nach dem 1.9.2019 gezahltes Bafög auf 10.010 €) begrenzt. Für Darlehen wegen Fachrichtungswechsel oder Ausbildungsabbruch gilt diese Grenze nicht.
- Die erste Rate wird frühestens 5 Jahre nach Förderungsende fällig.
- Stundung und Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung kann beantragt werden.
- Restschulden verfallen nach 20 Jahren, wenn sich der Darlehensnehmer um die Tilgung bemüht hat (§ 18 BAföG).

Wird das Darlehen schon vor der Fälligkeit ganz oder teilweise zurückgezahlt, wird auf Antrag ein Teil der Schulden erlassen.

8. Begabtenförderung

Für besonders begabte Studierende gibt es neben oder anstatt des BAföGs eine ganze Reihe zusätzlicher Förderungen. Hilfreich ist der Stipendienlotse des Bundesministeriums für Bildung und Forschung:

www.stipendienlotse.de .

Detaillierte Auskünfte erteilen die Stiftungsämter bei den Kommunen und Regierungen, die Schulen, Hochschulen und Berufsschulen sowie die fördernden Einrichtungen.

Begabtenförderungsprogramme gibt es z.B. bei:

- Avicenna-Studienwerk, Osnabrück, Telefon 0541 506 991414, www.avicenna-studienwerk.de
- Cusanus-Werk, Bonn, Telefon 0228 98384-0, www.cusanuswerk.de
- Evangelisches Studienwerk Villigst, Schwerte, Telefon 02304 755-196, www.evstudienwerk.de
- Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin, Telefon 030 26935-6, Bonn, Telefon 0228 883-9225, www.fes.de/studienfoerderung

- Friedrich-Naumann-Stiftung, Potsdam, Telefon 030 2099-3702, www.freiheit.org/stipendien
- Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf, Telefon 0211 7778-0, www.boeckler.de
- Heinrich-Böll-Stiftung, Berlin, Telefon 030 28534-0, www.boell.de/de/stiftung/stipendien
- Konrad-Adenauer-Stiftung, Berlin, Telefon 030 2699-0, www.kas.de
- Hanns-Seidel-Stiftung, München, Telefon 089 1258-0, www.hss.de
- Rosa Luxemburg-Stiftung, Berlin, Telefon 030 44310-223, www.rosalux.de/stiftung/studienwerk
- Stiftung der deutschen Wirtschaft Berlin, Telefon 030 278906-1540, www.sdw.org
- Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung, Aufstiegsstipendium, Bonn, Telefon 0228 2931-0
www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium.html
- Studienstiftung des deutschen Volkes, Bonn, Telefon 0228 82096-0, www.studienstiftung.de

Einen vergleichenden Überblick über 13 Begabtenförderungswerke gibt stipendium plus unter www.stipendiumplus.de .

9. Verwandte Links

[Auszubildende Sozialhilfe](#)

[Krankenversicherung für Studenten](#)

Gesetzesquelle: Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)